

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
2002/47/EG vom 06. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung
des Hypothekendarlehensgesetzes und anderer Gesetze

erarbeitet durch die

Arbeitsgruppe Insolvenzrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

- RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Halle
RA Hans **Hänel**, Peissenberg, Vorsitzender
RA Markus M. **Merbecks**, Chemnitz
RA Dr. Wilhelm **Wessel**, Lübeck
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle,
RAin Friederike **Lummel**, wiss. Mitarbeiterin, Bundesrechtsanwaltskammer,
Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie RL 2002/47/EG wirft grundsätzlich das Problem der Auslegung der entscheidenden Rechtsbegriffe „Finanzsicherheit“ und „maßgeblichen Verbindlichkeiten“ auf.

Eine mühsame Subsumtion unter den im Gesetzentwurf neu formulierten § 1 Abs. 17 KWG in Verbindung mit den einschlägigen Vorgaben der RL 2002/47/EG erschließt dem Rechtsanwender, dass der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie und des auf ihr beruhenden Gesetzesentwurfes nur dann eröffnet ist, wenn eine „Finanzsicherheit“ vorliegt, die eine der „maßgeblichen Verbindlichkeiten“ absichert, wobei beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Aufgrund dieser missverständlichen und irreführenden Formulierung ist bereits in der Diskussion um den Gesetzesentwurf deutlich geworden, dass es einer größeren Klarheit bei der Bestimmung der Begrifflichkeiten bedarf, um eine Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Unerlässlich für das Verständnis der Richtlinie ist daher die Eingrenzung der Tatbestandsmerkmale der „Finanzsicherheit“ und der „maßgeblichen Verbindlichkeiten“.

Nach der Auffassung von Wimmer, die er auch in seinem Beitrag in der ZinsO 1/2004 vertritt, ist die praktische Bedeutung der Richtlinie bzw. ihres Gesetzes zur Umsetzung für das allgemeine Insolvenzrecht nicht hoch einzuschätzen, so dass demzufolge in der täglichen Praxis des Insolvenzrechts keine einschneidenden Veränderungen zu erwarten sind. Auf Seite 3 des Beitrags heißt es: "Insofern ist die Wahrscheinlichkeit eher gering, dass ein Insolvenzverwalter im Rahmen der normalen Insolvenzabwicklung mit Finanzsicherheiten überhaupt konfrontiert wird." Der Beitrag beinhaltet damit jedoch einen Widerspruch zu der auf der vorherigen Seite 2 getroffenen Aussage, dass "Finanzsicherheiten...Barsicherheiten...sind...etwa auch Festgeldkonten oder sonstige Termineinlagen...". Insbesondere mit (abgetretenen) Festgeldkonten oder sonstigen Termineinlagen geht ein Verwalter im Zuge der Insolvenzabwicklung regelmäßig um, wodurch auch der Anwendungsbereich und die Bedeutung der Finanz-

sicherheiten in erheblichen Maße zunehmen. Diese Unsicherheit in der Auslegung der Begrifflichkeiten beweist erneut die Dringlichkeit einer Klarstellung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer appelliert deshalb dringend an den Gesetzgeber, die entscheidenden Rechtsbegriffe „Finanzsicherheit“ und „maßgebliche Verbindlichkeiten“ kurz, klar und prägnant zu definieren.